Wissenswertes zur Versorgung mit elektrisch angetriebenen Rollstühlen

Ein elektrisch angetriebener Rollstuhl hilft Ihnen, wenn Sie in Ihrer Gehfähigkeit stark beeinträchtigt bzw. gehunfähig sind und einen manuellen Rollstuhl nicht mehr alleine bewegen können. Er bietet Ihnen Mobilität in der eigenen Wohnung und/ oder die Möglichkeit, alltägliche Dinge in der näheren Umgebung zu erledigen. Rollstühle werden über Elektromotoren angetrieben, haben aufladbare Batterien (Akkus) und lassen sich über einen Steuerhebel (Joystick) oder einen Lenker (beim E-Mobil) steuern. Es besteht die Möglichkeit, einen manuellen Rollstuhl mit einem Elektroantrieb nachzurüsten.
Es handelt es sich zum Beispiel um:

- **Elektrorollstühle (E-Rollstuhl)**
- **Elektromobile (Scooter oder E-Mobil)**
- **Zusatzantriebe für manuelle Rollstühle (E-Antrieb)**
    - **Rollstuhlzuggerät**
    - **Radnabenantrieb**
    - **Restkraftverstärker**
    - **Schiebehilfe**

Je nach medizinischer Notwendigkeit kann Zubehör (z. B. Kopfstütze, Stockhalter, Therapietisch etc.) an den Rollstuhl angebracht werden.

Ärztliche Verordnung

Sie benötigen eine vertragsärztliche Verordnung bei einer Erstversorgung, damit wir die Kosten in Höhe einer Versorgungspauschale für einen E- Rollstuhl, ein E-Mobil oder einen E-Antrieb übernehmen können. Falls spezielles Zubehör nötig ist, sollte der Arzt dies auf der Verordnung angeben. Mit dieser Verordnung (auch „Rezept" genannt), können Sie sich direkt an einen unserer Vertragspartner wenden. Dieser kümmert sich dann um alles Weitere. Da eine vorherige Bewilligung der Erstversorgung durch die Debeka BKK erforderlich ist, stellt der Anbieter einen Kostenvoranschlag an uns als Genehmigungsantrag. Eine Folgeversorgung Ihrer Versorgungspauschale kann nach Ablauf der Pauschale ohne Verordnung erfolgen. Nach Ablauf des Zeitraums der Versorgungspauschale erklären Sie lediglich gegenüber dem Vertragspartner, dass Sie den Rollstuhl weiterhin benötigen.

Leistungserbringer/Vertragspartner

Wir können Kosten für Ihr Hilfsmittel dann übernehmen, wenn der Anbieter (Leistungserbringer wie z. B. Sanitätshaus, Apotheke) Vertragspartner der Debeka BKK ist. Diese Voraussetzung ist eine gesetzliche Vorgabe. Daher haben wir Verträge mit Hilfsmittelanbietern abgeschlossen bzw. sind bestehenden Verträgen beigetreten.
Die Qualitätsanforderungen an die Versorgung sind einheitlich geregelt und in den Verträgen vereinbart. Welchen unserer Vertragspartner Sie auch wählen, Sie sind immer gut versorgt.
Gerne informieren wir Sie zu den jeweils geeigneten Vertragspartnern: Melden Sie ich bei unseren Hilfsmittel-Experten unter der Rufnummer: 0261 94143 - 392.

Leistungsumfang

Für Elektrorollstühle und elektische Antriebe haben wir Versorgungspauschalen vereinbart. Diese umfassen alle zur Versorgung notwendigen Dienst- und Serviceleistungen des Vertragspartners (Leistungserbringer) sowie alle erforderlichen Reparaturen innerhalb eines vereinbarten Zeitraumes von 60 Monaten Ausnahme: Rollstuhlzuggeräte 24 Monaten), sofern diese nicht auf einen unsachgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind.
Diese Rollstühle und Antriebe erhalten Sie leihweise. Sie bleiben im Rahmen der Versorgungspauschale Eigentum des Leistungserbringers und werden an diesen zurückgegeben, wenn sie nicht mehr benötigt werden. Über diese besonderen Eigentumsverhältnisse informiert Sie der Leistungserbringer bei Auslieferung. Es ist wichtig, dass Sie dem Leistungserbringer eventuelle Adressänderungen mitteilen. Unsere Verträge umfassen alle zur Versorgung notwendigen Dienst- und Serviceleistungen des Vertragspartners (Leistungserbringer).
Hierzu zählt auch eine ausführliche, persönliche Beratung vor Auswahl, Anpassung und Auslieferung Ihres Rollstuhls. Leistungserbringer sind verpflichtet, eine fach- und sachgerechte Versorgung zu gewährleisten. Bei Reklamationen wenden Sie sich bitte zunächst an den Anbieter (Vertragspartner). Gerne beraten wir Sie bei Fragen zu diesem Thema. Rollstühle werden in verschiedenen Sitzbreiten, -höhen und -tiefen angeboten. Die erforderlichen Dimensionen ergeben sich aus den jeweiligen Körpermaßen, die

BKK 211a (23.06.2021)

der Leistungserbringer ermittelt. Diese sind z. B. Unter- und Oberschenkellänge sowie Hüftbreite. Der Rollstuhl muss den Körpermaßen entsprechen und sollte weder zu groß noch zu klein sein - eine Tolleranz von wenigen Zentimetern ist hier jeweils möglich.

Beratung

Aufgabe unseres Vertragspartners ist es, Sie umfassend zur Produktauswahl zu beraten sowie die Einweisung in den Gebrauch und die Lieferung des montierten Rollstuhls sicherzustellen. Auch notwendige Reparaturen sind für Sie kostenfrei.

Gesetzliche Zuzahlung

Ihre Zuzahlung beträgt 10 % der Kosten – mindestens 5 EUR und maximal 10 EUR je Hilfsmittel und ist direkt an den Vertragspartner (Leistungserbringer) zu zahlen. Sofern nach Ablauf der ersten Versorgungspauschale (und ggf. weiteren Pauschalen) ein Verlängerungszeitraum abgerechnet wird, ist erneut jeweils die Zuzahlung zu entrichten. Liegen Ihre gesetzlichen Zuzahlungen über der Belastungsgrenze von 2 % der jährlichen Bruttoeinnahmen, können Sie die Möglichkeit der Befreiung von den Zuzahlungen prüfen lassen. Für chronisch Kranke gilt eine Belastungsgrenze von 1 %.
Informationen zu diesem Thema finden Sie auf unserer Internetseite **www.debeka-bkk.de** unter dem Begriff **„Zuzahlungen“**.

Mehrkosten

Grundsätzlich bietet Ihnen der Vertragspartner den benötigten Rollstuhl ohne Mehrkosten an. Falls Sie sich nach der Beratung bewusst für ein höherwertiges Produkt (z. B. mehr als 6 km/h), eine andere Ausführung oder besonderes Zubehör entscheiden, muss der Vertragspartner Sie über die Höhe der Mehrkosten informieren. Der Vertragspreis wird direkt mit der Kasse abgerechnet. Über die Mehrkosten erhalten Sie eine separate Rechnung.

Lieferung eines Rollstuhls

Bevor Sie den erforderlichen Rollstuhl erhalten, führt unser Vertragspartner eine Probefahrt und Funktionskontrolle durch. Im Rahmen der Auslieferung informiert Sie der Leistungserbringer über die Handhabung und Pflege des Rollstuhls. Die Lieferung erfolgt in den häuslichen Bereich (einschließlich Pflegeeinrichtung) oder - falls zur Entlassung erforderlich - auch in ein Krankenhaus oder die Reha-Einrichtung.

Was Sie zusätzlich beachten sollten

E-Rollstühle oder E-Mobile können wir nur übernehmen, wenn kein Zweifel an der Fahrtauglichkeit in Bezug auf kognitive Fähigkeiten und Reaktionsvermögen besteht. Der Besitz eines Führerescheines ist hierbei nicht maßgeblich.
Elektrisch angetriebene Rollstühle erhalten Sie grundsätzlich leihweise. Diese bleiben im Rahmen der Versorgungspauschale Eigentum des Leistungserbringers. Es ist wichtig, dass Sie dem Vertragspartner eventuelle Adressänderungen mitteilen.
Bitte behandeln Sie Ihren Rollstuhl immer mit Sorgfalt. Beachten Sie die Gebrauchsanweisung und Hinweise, die Ihnen der Vertragspartner bei der Einweisung gibt.
Wir können einen elektrischen Selbstfahrer bis zu 6 km/h übernehmen. Sollten Sie einen schnelleres Hilfsmittel bis 15 km/h wählen, so werden Ihnen die Mehrkosten in Rechnung gestellt.
Wird ein solches Produkt gewählt, können auch Folge-/Mehrkosten für Reparaturen entstehen, die wir ebenfalls nicht übernehmen können. Ein motorbetriebenes Fahrzeug, das mehr als 6 km/h schnell ist, benötigt eine entsprechende Haftpflichtversicherung („Mopedkennzeichen“), die wir ebenfalls nicht übernehmen können.
Benötigen Sie einen Rollstuhl zur Prophylaxe oder am Arbeitsplatz können wir die Kosten nicht übernehmen.
Informationen über die Möglichkeit einer Versorgung mit Rollstühlen am Arbeitsplatz finden Sie auf der Internetseite der deutschen Rentenversicherung **https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Formulare/DE/_pdf/G0132.de**.
Im öffenlichen Nahverkehr (ÖPNV) werden E-Mobile (Scooter) häufig nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen befördert. Wir empfehlen, sich hierzu beim örtlichen Träger des ÖPNV zu erkundigen. Der Transport eines Rollstuhles im PKW gehört nicht zu dem Aufgaben der gesetzlichen Krankenversicherung. Daher können wir hierzu keine Kosten übernehmen. Dieses betrifft alle Eigenschaften des Rollstuhles sowie alle Zubehöre und Zurüstungen, die speziell zum PKW-Transport erforderlich sind.
Sollte das Verlassen der Wohnung mit Rollstuhl nicht möglich sein, kann eine mobile Rampe beantragt werden.
Sofern eine montierte Rampe benötigt wird, können für diese Kosten einmalig ein Zuschuss der Pflegekasse **bei festgestelltem Pflegegrad** als Umbaumaßnahme beantragt werden. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei unseren Pflegeexperten: Telefon 0261 94143 - 391.

Debeka Betriebskrankenkasse, 56048 Koblenz | **Telefon** 0261 94143 - 392 | **Fax** 0261 94143 - 66392 | hilfsmittel@debeka-bkk.de